

Vorlage an den Landrat

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Anpassung 2026 - Abbau / Deponie

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

Objektblatt VE 1.2 Abbau (Anpassung)

Objektblatt VE 3.1 Deponie (Anpassung)

Richtplan-Gesamtkarte (Anpassung)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ([RPG](#)) vom 22. Juni 1979¹ werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden die Objektblätter Abbau und Deponie überarbeitet resp. ergänzt und die Richtplan-Gesamtkarte angepasst. Damit wird die Grundlage für den Tonabbau durch die Schweizer Salinen AG geschaffen, so dass die künftige, neuartige Bewirtschaftung von ausgelaugten Salzkavernen durch die Verfüllung mit aufbereitetem Ton sichergestellt ist. Im Weiteren wird dadurch die Entsorgungssicherheit für schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial und nicht verwertbare Rückbaustoffe (summarisch «nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle») sichergestellt. Dies unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen im Zusammenhang mit PFAS-belasteten Abfällen. Zudem wird die Entsorgungssicherheit bei kantonalen Grossprojekten von strategischer Bedeutung sichergestellt.

¹ SR 700

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ziel der Vorlage	4
3.	Erläuterungen zu Anpassungen an den Objektblättern und der Richtplan- Gesamtkarte	6
3.1.	Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte	6
3.2.	Deponie, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte	8
4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	22
5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	22
6.	Finanzielle Auswirkungen	22
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	23
8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	23
9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
10.	Anträge	23
11.	Anhang	24

2. Ziel der Vorlage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden die Objektblätter Abbau und Deponie überarbeitet resp. ergänzt und die Richtplan-Gesamtkarte angepasst.

Für die Anpassungen bestehen folgende Aufträge resp. Zielsetzungen:

Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 stellt die Schweizer Salinen AG den Antrag, das Gebiet »Langacher« in Arisdorf als Abbau- und Deponiestandort in den KRIP aufzunehmen resp. im KRIP festzusetzen. Um die Restsole (konzentrierte, wässrige Salzlösung) in den ausgedienten Kavernen ebenfalls nutzen zu können und die langfristige Stabilität der ausgedienten und verschlossenen Kavernen zu verbessern, sollen diese mit einem aufbereiteten Tongemisch verfüllt werden. Aufgrund des grossen Bedarfs an Ton ist die Materialgewinnung in einer neu erschlossenen Tonabbau- baustelle unerlässlich. Durch den Tonabbau im Gebiet »Langacher«, Arisdorf entsteht in der Ton- grube ein Leervolumen, welches im Anschluss für die Verfüllung mit Typ B-Material gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, [VVEA](#))² zur Verfügung steht. Aufgrund des dichten Untergrunds (Ton) kann diese Deponie mit geringem Mehraufwand mit Basis- und Flankenabdichtungen versehen werden, so dass eine quantitative Sickerwasserfassung und eine kontrollierte Entwässerung möglich sind.

Mit der [Richtplan-Anpassung 2018 \(Landratsbeschluss vom 25. Juni 2020\)](#) wurde der Deponie- standort Schäftlete/Chlus als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen, verbunden mit der Planungsanweisung g in Objektblatt V 3.1 Deponien, die wie folgt lautet:

Der Kanton führt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen eine Detailevalu- ation der möglichen Standorte »Schäftlete/Chlus« und »Leisiboden« durch. Der Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt wird danach als Deponiestandort Typ A im KRIP festgesetzt.

Die Detailevaluation der Standorte »Schäftlete/Chlus« und »Leisiboden« wurde am 1. März 2021 abgeschlossen und den betroffenen Gemeinden im August 2021 vorgestellt. Die Gemeinden Blauen und Zwingen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 3. Mai 2022 mitgeteilt, dass der Standort »Leisiboden« in den KRIP aufgenommen und der Standort »Schäftlete/Chlus« aus dem KRIP entfernt werden soll.

Der Standort »Elbis« in Füllinsdorf ist seit dem Jahr 2000 als Zwischenergebnis im KRIP verankert. Mit der Richtplan-Anpassung 2018 wurde der Standort »Elbis« erneut evaluiert und als Zwischen- ergebnis im KRIP bestätigt. Das damals skizzierte Vorgehen sah vor, eine Festsetzung des Stand- ortes zu prüfen, wenn die Auffüllung der Deponieanlage Elbisgraben (Deponie-Typ C, D und E) deutlich weiter fortgeschritten und der Bedarf als Nachfolgestandort der Deponie Höli konkret aus- gewiesen ist.

Der Kanton plant eine kantonale Deponie Typ B mit Basis- und Flankenabdichtung mit quantitati- ver Sickerwasserfassung und kontrollierter Entwässerung. So ist bei kantonalen Grossprojekten von strategischer Bedeutung die Entsorgungssicherheit in unmittelbarer Nähe der Deponieanlage Elbisgraben (Typ C, D und E) gewährleistet. Die Deponieanlage Elbisgraben betreibt der Kanton seit Jahrzehnten via das kantonale Amt für Industrielle Betriebe (AIB). Es ist somit bereits heute sehr viel Erfahrung betreffend Planung, Bau und Unterhalt sowie Betrieb einer Deponie beim Kanton vorhanden. Die organisatorischen Strukturen liegen ebenfalls vor. Demzufolge können im Zusammenhang mit einer kantonalen Deponie vom Typ B im personellen und organisatorischen Bereich sowie betreffend Infrastruktur Synergien genutzt werden.

² SR 814.600

In den vergangenen Jahren sind per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS, engl. per- and polyfluoroalkyl substances) aufgrund von neuen Erkenntnissen zu Toxizität und Umweltrelevanz zu Recht vermehrt in den Fokus gelangt. Es hat sich gezeigt, dass auch Bauabfälle, welche typischerweise auf Deponien vom Typ B abgelagert werden, mit PFAS belastet sein können. Aufgrund der hohen Löslichkeit der PFAS werden Typ B Deponien, die im Kanton Basel-Landschaft sowie mehrheitlich in der Schweiz über keine Basis- und Flankenabdichtung verfügen, via Sickerwasser zu PFAS-Punktquellen. Dies gilt es grundsätzlich zu vermeiden. Um die Entsorgungssicherheit für schwach und wenig mit PFAS verschmutzte Bauabfälle (Abfälle mit Typ B Qualität) sicherzustellen, sind künftig Deponien vom Typ B mit Basis- und Flankenabdichtung, quantitativer Sickerwasserfassung und kontrollierter Entwässerung erforderlich. De facto wird dadurch ein neuer Deponietyp geschaffen («Typ B⁺»). Mit dieser Vorlage werden entsprechende Deponiestandorte gesichert.

Der Kanton Solothurn hat 2023 eine Standortsuche und -evaluation für Deponien im nördlichen Kantonsteil (Bezirke Thierstein und Dorneck) gestartet. Der bi-kantonale Standort Gauset (Gemeinden Seewen und Reigoldswil) hat sich im Evaluationsverfahren als gut geeignet herausgestellt. Für den Kanton Solothurn kann er aber erst festgesetzt werden, wenn sich abzeichnet, dass die weiteren bestehenden Deponiemöglichkeiten ausgeschöpft sind oder ein Standort nicht realisiert werden kann. Der Kanton Solothurn nimmt den Standort Gauset deshalb als Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Da nur ein Standort über die Kantonsgrenze hinweg Sinn macht und dereinst realisiert werden kann, übernimmt der Kanton Basel-Landschaft diesen Standort ebenfalls als Zwischenergebnis.

3. Erläuterungen zu Anpassungen an den Objektblättern und der Richtplan-Gesamtkarte

3.1. Abbau, Anpassung Objektblatt VE 1.2 und Richtplan-Gesamtkarte

3.1.1. Vorgehen / Planungsschritte

Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 stellt die Schweizer Salinen AG den Antrag, das Gebiet «Langacher» in Arisdorf als Abbau- und Deponiestandort in den KRIP aufzunehmen resp. im KRIP festzusetzen. Um die Restsole in den ausgedienten Kavernen ebenfalls nutzen zu können und die langfristige Stabilität der ausgedienten und verschlossenen Kavernen zu verbessern, sollen diese mit einem aufbereiteten Tongemisch verfüllt werden. Das Dokument [«Verfüllen von ausgesolten Salzkavernen mit tonigem Material»](#) vom 23. Januar 2026 gibt einen Überblick über die Projektidee, den bisherigen Werdegang und den aktuellen Stand des Projektes.

Konkret beabsichtigt die Schweizer Salinen AG, für die Wiederauffüllung der abgebauten Salzkavernen rund 150'000 m³ [fest] Opalinuston pro Jahr im Raum Nordwestschweiz abzubauen. Zur Eruierung von geeigneten Abbaustandorten von Opalinuston wurde eine systematische [Standort-evaluation in der Nordwestschweiz](#) durchgeführt. Die Vorgehensweise bei der Standortsuche für eine Tongrube und für die Standortevaluation erfolgte analog dem etablierten Verfahren für die Deponiestandortsuche in den vergangenen Jahren (vgl. Kapitel 3.2.5).

Nach Abschluss der systematischen Standortsuche und einer ersten Bereinigung (Grobevaluation) resultierten 10 Standorte, die als grundsätzlich abbauwürdig deklariert werden konnten. Dabei wurden ein potenzielles Nutzvolumen von > 1 Mio. m³ sowie eine mittlere potenzielle Abbaumächtigkeit von ca. 30 m vorgegeben. In der nachfolgenden Feinevaluation wurden sämtliche Standorte begangen und nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Das Gebiet «Langacher» in Arisdorf erzielte dabei die höchste Punktzahl.

Aus dem Tonabbau ergeben sich Synergien für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie Typ B. Für die im Kanton Basel-Landschaft liegenden Tonabbaustandorte wurde zusätzlich eine Beurteilung auf die Eignung als Deponiestandort Typ B durchgeführt. Es wurde derselbe Kriterienraster wie bei der Deponiestandortsuche in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg (2016) angewandt. Auch in dieser Beurteilung schnitt das Gebiet Langacher als sehr gut geeignet ab (vgl. Kapitel 3.2.8). Hinzukommt, dass die Lage in einer dichten Tonschicht eine gute Ausgangslage zur Erstellung einer Deponie Typ B mit Basis- und Flankenabdichtung, quantitativer Sickerwasserfassung und kontrollierter Entwässerung darstellt.

Der Antrag der Schweizer Salinen AG umfasst zusätzlich einen [Planungsbericht](#), in dem das Abbau- und Deponievorhaben «Langacher» in Arisdorf und dessen Verkehrs- und Umweltauswirkungen detailliert beschrieben werden. Zusammenfassend wird folgendes festgehalten:

Am vorgesehenen Standort «Langacher» lässt sich basierend auf den heute vorhandenen Unterlagen und der skizzierten Projektidee, Opalinuston voraussichtlich in der Grössenordnung von rund 4 Mio. m³ [fest] abbauen. Lediglich für den südlichen Teilbereich fehlt noch ein Rohstoffnachweis, um letztlich Gewissheit über das abbaubare Volumen zu erhalten.

Der Standort erfüllt auch die Anforderungen an eine Deponie Typ B gemäss [VVEA](#). Allerdings ist die Abbautiefe der Tongrube beschränkt, weil die Deponie während der Betriebsphase und auch nach dem Deponieabschluss im freien Gefälle ohne den Einsatz von Pumpen etc. via Leitungen entwässert werden soll.

Der Standort erfüllt hinsichtlich der Umweltbelange grundsätzlich die Voraussetzungen sehr gut. Dank der optimalen Lage direkt an der Autobahn N2 sind die Auswirkungen auf die Umweltbereiche Lärm und Luft trotz des generierten Verkehrsaufkommens verhältnismässig klein. In der weiteren Planung sind vor allem die Einsehbarkeit sowie der generierte LKW-Verkehr gebührend zu berücksichtigen.

Ebenso stellt das Projekt einen Eingriff in den Boden dar. Hier sind eine sorgfältige Planung und entsprechende Bodenschutzmassnahmen erforderlich (Erstellung Bodenschutzkonzept). Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen müssen nach Abschluss der Deponiephase vollumfänglich wiederhergestellt werden. Der Standort liegt im Vorranggebiet Landschaft mit nur noch einzelnen Obstbaumreihen sowie in einer kommunalen Landschaftsschutzzone; Naturschutzobjekte sind keine vorhanden. Im Zuge der Erarbeitung der Nutzungsplanung sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu definieren.

Der Gemeinderat Arisdorf unterstützt mit Protokollauszug vom 29. September 2025 das Vorhaben der Schweizer Salinen AG im Gebiet Langacher. Aus Sicht des Gemeinderates eignet sich der Standort insbesondere aufgrund der Nähe zur bestehenden Autobahneinfahrt ideal für den Tonabbau sowie die anschliessende Verfüllung mit nicht verwertbaren Bauabfällen mit Typ B-Qualität.

3.1.2. Gewählte Lösung

Der kantonale Richtplan vom 8. September 2010 bezeichnet in Objektblatt VE 1.2 Abbau und in der Richtplan-Gesamtkarte verschiedene Abbau-Standorte. Der Standort im Gebiet Langmatten, Laufen wurde mit der KRIP-Anpassung 2018 neu im KRIP festgesetzt.

Basierend auf dem Antrag der Schweizer Salinen AG und den damit eingereichten Unterlagen beantragt der Regierungsrat, den Abbau-Standort «Langacher» in Arisdorf als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (vgl. Abb. 1).

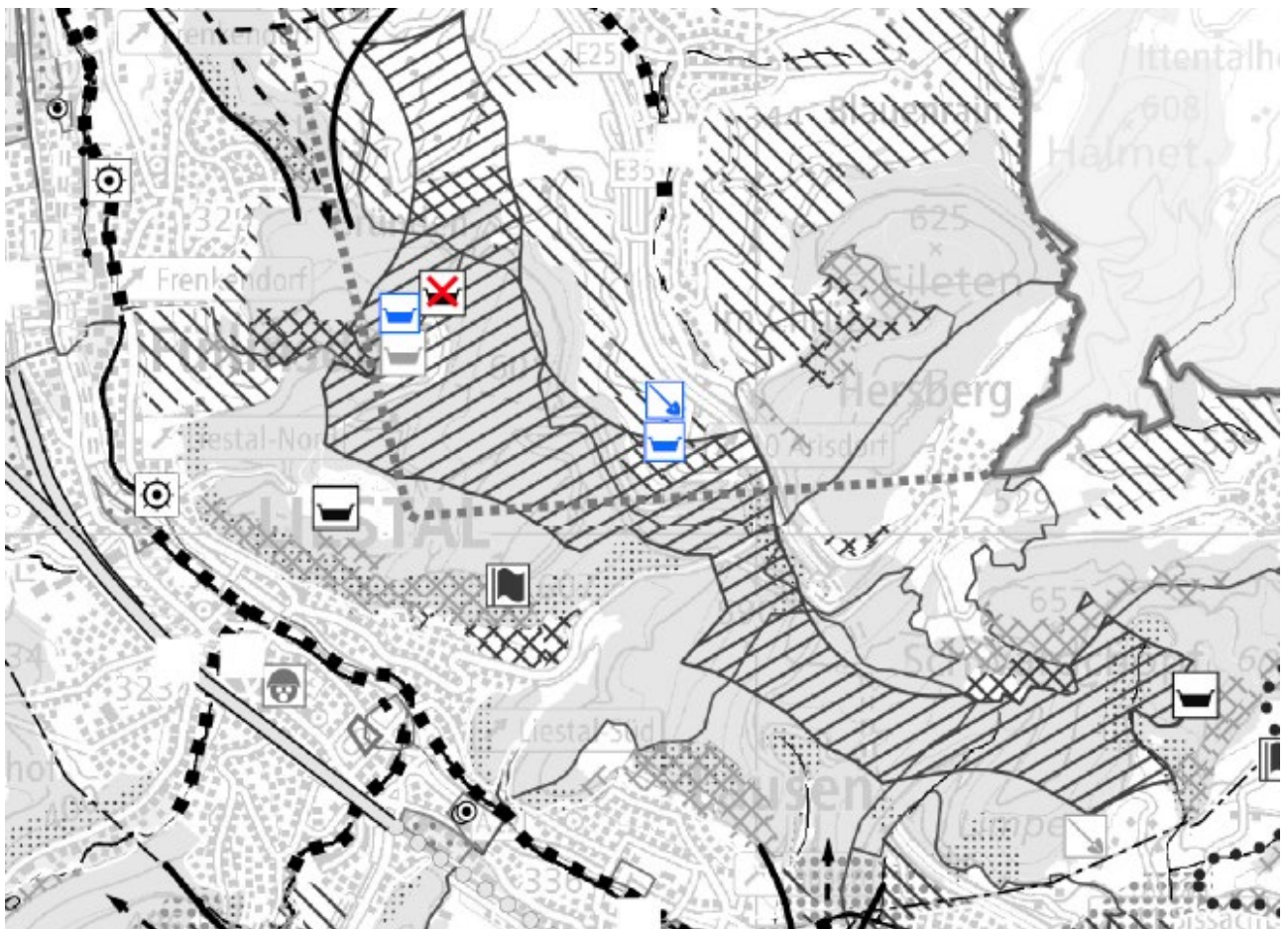


Abb. 1: Ausschnitt aus Richtplan-Gesamtkarte mit Abbau- und Deponiestandort «Langacher», Arisdorf

3.2. Deponie, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte

3.2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz ([USG](#))³ müssen die Kantone eine Abfallplanung erstellen und den Bedarf an Abfallanlagen (dazu zählen auch Deponien) ausweisen. Diese Pflicht wird in Art. 4 und 5 [VVEA](#) konkretisiert und zudem wird die Koordination mit der Raumplanung geregelt. Kantone müssen in der Deponieplanung vorgesehene Standorte von Deponien in ihren Richtplänen ausweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen. Demzufolge fällt die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft bzw. für die Regionen grundsätzlich zwingend, für verschmutztes und unverschmutztes Aushubmaterial sowie für nicht verwertbare, mineralische Rückbaustoffe in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb seinerzeit das [Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft](#) erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt. Die im Konzept definierten Verfahrensabläufe für die Planung und Realisierung einer Deponie sind immer noch korrekt und haben weiterhin Gültigkeit. Sie sind wie folgt definiert:

Phase 1: Standortevaluation und Standortentscheid; Festlegung der Deponiestandorte im kantonalen Richtplan

Phase 2: Schaffen der planerischen Voraussetzungen am gewählten Standort

Phase 3: Bau, Betrieb und Abschluss der Deponie

Die Suche nach Deponiestandorten im Kanton berücksichtigt aktuell grössere Einzugsgebiete als dies in früheren Abklärungen der Fall war. Für die Deponiesicherheit und die Umweltverträglichkeit gelten die gleichen umfangreichen Auflagen beim Errichten, im Betrieb sowie bei der Rekultivierung und der Nachsorge, unabhängig von der Deponiegrösse. Zudem fallen bei den heutigen Bauvorhaben in der Regel grössere Mengen an verschmutztem und unverschmutztem Aushubmaterial und Rückbaustoffen an; dies aufgrund der verdichteten Bauweise, der Nutzung des Untergrundes sowie der Errichtung von Hochhäusern (mit entsprechend grossen Baugruben).

Aushubmaterial und Rückbaustoffe können je nach Eigenschaften und Belastungen mittels nasser oder trockener Aufbereitung behandelt und zu verwertbaren Sand- und Kiesfraktionen oder zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden (Baustoffkreislauf). Ein Teil der Bauabfälle kann aber nicht der Verwertung zugeführt werden, weil der Stand der Technik nicht so weit ist. Diese Bauabfälle müssen deponiert werden.

Deponien bleiben somit ein Pfeiler der Kreislaufwirtschaft. Der Kanton sucht deshalb in grösseren Einzugsgebieten potenzielle Deponiestandorte ab einem Deponievolumen von mindestens 1 Mio. m³ für einen wirtschaftlichen, umweltgerechten und kontrollierbaren Betrieb.

Im Dezember 2023 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt die «[Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023](#)» genehmigt. Die gemeinsame Abfallplanung enthält Schwerpunktthemen, Ziele und Massnahmen. Um die Ziele zu erreichen werden in den Bereichen Vermeidung, Entsorgung und Verwertung, Abfallanlagen und Deponien insgesamt 42 Massnahmen festgelegt. Damit unterstützen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft und zu einem schonenden Umgang mit den begrenzten Ressourcen.

Das Ziel 18 der Abfallplanung hält fest, dass «im Kanton Basel-Landschaft in ausreichendem Mass Deponien vom Typ A bis E zur Verfügung stehen». Die zugehörige Massnahme 38 legt fest, dass

³ SR 814.01

die Deponiestandorte gemäss KRIP-Anpassung 2018 umgesetzt werden. Damit wird der mittelfristige Deponieraumbedarf abgedeckt: Eine weitere Massnahme (39), um dieses Ziel zu erreichen, lautet: «Im Sinne einer Daueraufgabe werden fortlaufend geeignete Deponiestandorte evaluiert, sodass die Entsorgungssicherheit auch langfristig jederzeit gewährleistet ist.»

Im Lichte der aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit Bauabfällen, die mit PFAS belastet sind und auf einer Deponie vom Typ B mit Abdichtung und Entwässerung abgelagert werden sollen, gewinnt insbesondere die Massnahme 39 stark an Bedeutung. Es gilt zu bedenken, dass im Kanton bzw. im Wirtschaftsraum Basel keine derartige Deponie zur Verfügung steht.

3.2.2. *Begriffe*

Bei **Boden** handelt es sich um die äusserste, durchwurzelte und wenige Dezimeter bis zu einem Meter mächtige Verwitterungsschicht der Erdrinde. Boden ist Lebensraum und Lebensgrundlage zugleich. Die Böden in der Schweiz sind einige tausend Jahre alt und erst nach dem Rückzug der Eiszeiten entstanden. Demzufolge gilt es, sorgsam mit unseren Böden umzugehen.

Bei Bauvorhaben muss der anfallende Bodenabtrag möglichst vollständig verwertet werden. Dabei darf die Bodenstruktur nicht zerstört werden. In der Praxis wird zwischen Oberboden (A-Horizont; stark belebt) und Unterboden (B-Horizont; weniger stark belebt) unterschieden. Speziell im Siedlungsraum ist Boden aufgrund menschlicher Aktivitäten häufig belastet. Belasteter Boden kann nur eingeschränkt verwertet werden. Stark belasteter Boden muss auf Deponien abgelagert werden.

Als Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im folgenden **Aushubmaterial** genannt) gilt Material, das bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst Lockergestein wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon sowie gebrochener Fels. Abgetragener Ober- und Unterboden fällt nicht unter Aushubmaterial. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, Grüngut oder andere mineralische Bauabfälle) verändert wurde. Die [VVEA](#) setzt in Anhang 3 Ziffer 1 entsprechende Grenzwerte.

Unverschmutztes Aushubmaterial soll als Baustoff oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen sowie zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) verwertet werden. Aus unverschmutztem Aushubmaterial kann mittels Aushubwaschanlagen Sand und Kies zurückgewonnen werden. Nicht verwertbares oder überschüssiges unverschmutztes Aushubmaterial muss auf einer Deponie Typ A deponiert werden. Unverschmutztes Aushubmaterial kann unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden. Die Auffüllung von Kiesgruben mit unverschmutztem Aushubmaterial gilt in der Schweiz und in den Nachbarländern als Verwertung.

Bei Bauvorhaben im urbanen Raum und insbesondere in Gewerbegebieten und auf Industriebrachen fällt in vielen Fällen **verschmutztes Aushubmaterial** an. Je nach Schadstoffbelastung und -art kann verschmutztes Aushubmaterial behandelt oder deponiert werden. Diese Abfallkategorie stellt auf den Deponien vom Typ B im Kanton Basel-Landschaft die dominante Fraktion dar. Wobei stärker belastete Abfälle auf einer Deponie vom Typ E abgelagert werden müssen. Bei den Verschmutzungen kann es sich um chemische Belastungen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) etc.) oder um Fremdstoffe wie zum Beispiel Rückbaustoffe, Kunststoffteile oder Holz handeln.

Je nach geotechnischen Eigenschaften des Materials können aus verschmutztem Aushubmaterial mit Aushubwaschanlagen verwertbare Fraktionen wie Sand und Kies gewonnen werden. Eine Aushubwaschanlage sorgt in erster Linie für eine nassmechanische Trennung von kontaminierten und sauberen Materialanteilen sowie für eine Abscheidung von kleinen Fremdstoffteilen. Die gewaschenen Sand- und Kiesfraktionen werden nach einer Qualitätskontrolle als Baustoffe verwertet. Die Schadstoffe aus dem behandelten Material werden im schlammigen Feinanteil aufkonzentriert.

Dieser Schlamm wird geflockt und über Filterpressen entwässert. Der anfallende Filterkuchen kann im Idealfall als Rohmehlersatz in einem Zementwerk verwertet werden.

Je nach Schadstoffgehalt ist eine Deponierung möglich, oder das Material muss thermisch behandelt werden.

Unter dem Begriff **mineralische Rückbaustoffe** werden Betonabbruch, Mischabbruch, Ausbauasphalt, Strassenaufbruch und Ziegelbruch subsumiert. Diese Abfälle fallen bei Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau an. Betonabbruch fällt beim Abbrechen oder Fräsen von Betonkonstruktionen an. Mischabbruch ist ein Gemisch von mineralischen Rückbaustoffen. Die Zusammensetzung kann je nach Bauwerk sehr unterschiedlich sein. Ausbauasphalt fällt beim schichtweisen Kaltfräsen oder Aufbrechen von Asphaltbelag an. Unter dem Oberbegriff Strassenaufbruch versteht man das durch Ausheben, Aufbrechen oder Fräsen von Fundationsschichten gewonnene Material. Mineralische Rückbaustoffe können in vielen Fällen stofflich verwertet und zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden. Beispielsweise wird Betonabbruch durch Brechen und Siebklassierung zu Betongranulat aufbereitet, welches bei der Betonherstellung Kies ersetzen kann. Nicht stofflich verwertbare mineralische Rückbaustoffe müssen in Abhängigkeit der Schadstoffbelastung deponiert werden. Mehrheitlich ist eine Ablagerung auf einer Deponie vom Typ B möglich.

Zudem fallen weitere mineralische Abfälle in die Kategorie der **Inertstoffe** und können ebenfalls auf Deponien vom Typ B abgelagert werden. Dazu gehören zum Beispiel Asbestzement («Eternit»), Fensterglas etc. sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion.

Die Verwendung von verschmutztem Aushubmaterial, von mineralischen Rückbaustoffen oder von Inertstoffen zum Auffüllen einer ausgebeuteten Kiesgrube ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Ablagerung von derartigen Abfällen auf einer Deponie vom Typ A («Aushubdeponie»). Zudem ist der Export von Abfällen zur Deponierung auf einer Oberflächendeponie im Ausland ebenfalls nicht möglich.

3.2.3. *Deponien in Betrieb und Restvolumen per Ende 2025*

Per Ende 2025 standen im Kanton Basel-Landschaft fünf Deponien in Betrieb. Es handelt sich dabei um die Deponien Bruggtal, Höli, Müsch und Strickrain vom Typ B sowie um die kantonale Deponieanlage Elbisgraben vom Typ C, D und E. Im Jahr 2021 wurde die Deponie Buchhalde vom Typ A abgeschlossen. Seither steht keine Deponie vom Typ A mehr zur Verfügung.

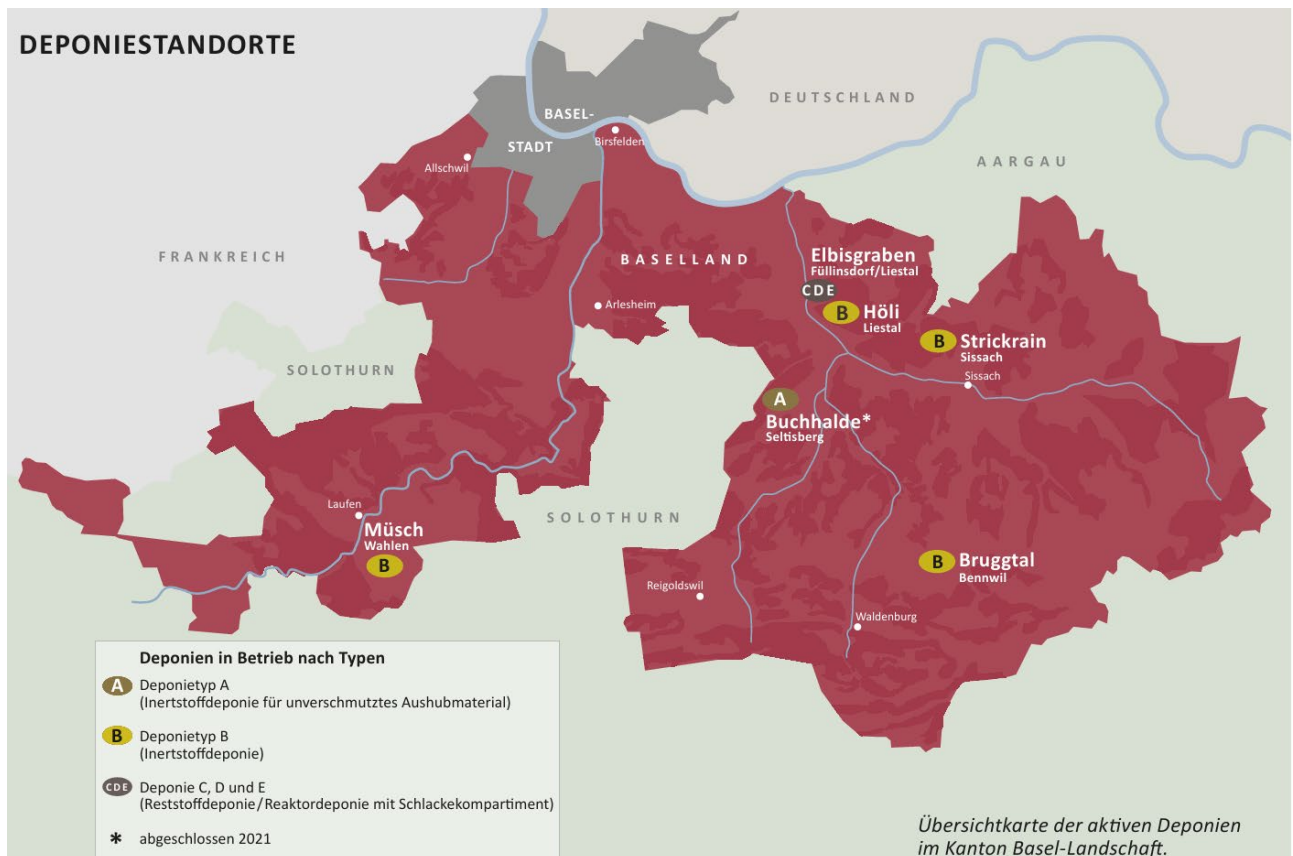


Abb. 2: Deponiestandorte über alle Deponietypen im Kanton Basel-Landschaft.

Im Folgenden werden Deponiedaten (Restvolumen etc.) angegeben. Es gilt dabei zu beachten, dass diese Daten mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Auf den obenstehend genannten Deponien werden die Anliefermengen mit einer Waage erfasst. Die Massenangaben (Tonnen [t]) werden im Rahmen der Jahresberichtserstattung mittels der typischen Dichte für Typ B Material (1.875 Tonnen pro Kubikmeter (fest) [$\text{t/m}^3_{\text{fest}}$]) in ein Volumen (Kubikmeter [m^3]) umgerechnet.

Diese Umrechnung ist fehlerbehaftet, weil die mittlere Dichte u.a. von der Zusammensetzung und dem Wassergehalt der Abfälle abhängig ist. Das Volumen wird seit einigen Jahren auch aufgrund von mittels kalibrierten Drohnen-Aufnahmen berechnet. Mit diesen Daten findet eine Plausibilisierung statt. Die berechneten Daten stimmen dabei nicht exakt mit den Daten der Drohnenbefliegung überein. Bei den Materialentnahmestellen, welche mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt und rekultiviert werden, erfolgt meist keine Massenerfassung mittels Waage. Die Anlieferungsmengen werden beim Ablad abgeschätzt. Dies gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten. Es gilt allerdings trotz gewisser Datenunsicherheiten festzuhalten, dass die vorhandene Datenqualität ausreichend ist, um eine belastbare Abschätzung der Restvolumens vorzunehmen.

Aufgrund der Daten kann festgehalten werden, dass per Ende 2025 ein bewilligtes Restvolumen von rund 2,9 Mio. m^3 auf den vier Deponien vom Typ B im Kanton vorhanden war. Dies bei einem mittleren jährlichen Ablagerungsvolumen von 220'000 m^3 über die letzten drei Jahre (2023-2025).

Die untenstehende Abbildung zeigt die Entwicklung des bewilligten Deponievolumens Typ B in Kubikmeter fest [m^3_{fest}] sowie die abgelagerten Abfälle über die letzten gut zwei Jahrzehnte (ebenfalls in m^3).

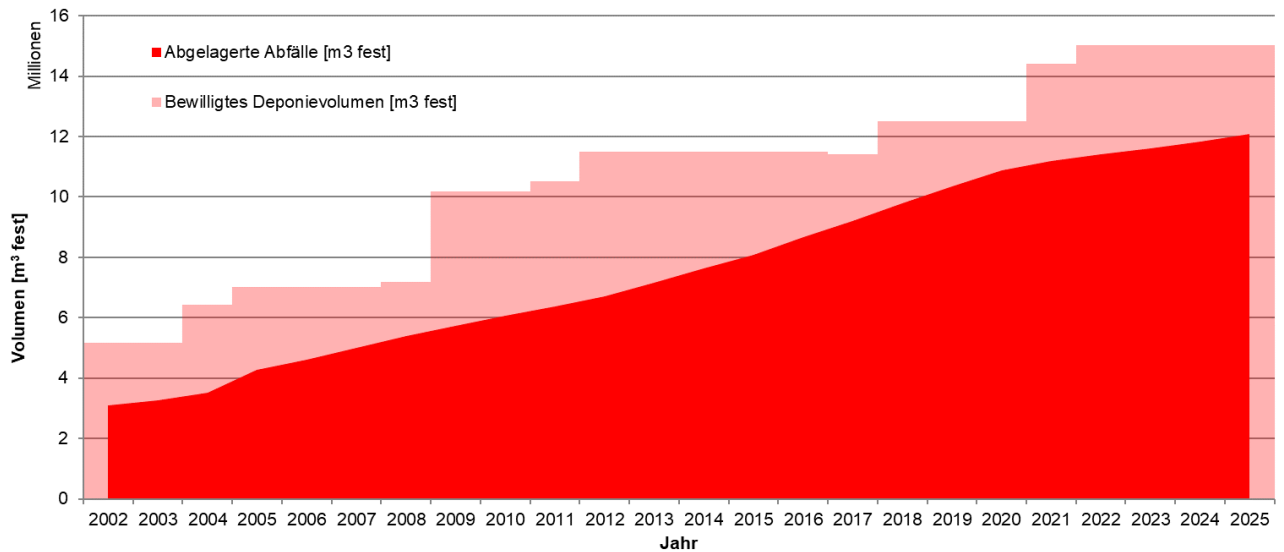


Abb. 3: Fortlaufende Darstellung des bewilligten Deponievolumens Typ B im Kanton sowie Stand der Verfüllung. Daraus ersichtlich ist das verfügbare Deponievolumen per Ende 2025 von knapp 3 Mio. m³.

Die Nutzungsplanungsverfahren für die Deponie Baholde, Hölstein und die Deponie Wanne, Zeglingen, beide vom Typ A, wurden gestartet. Es kann mit einem zusätzlichen Deponievolumen von ca. 5,8 Mio. m³ (fest) für unverschmutztes Aushubmaterial gerechnet werden.

Das Nutzungsplanverfahren zur Erweiterung der Deponie Höli, Liestal vom Typ B (Projekt «Höli+») wurde ebenfalls gestartet; in der Mitwirkung/Vorprüfung wurde ein Deponievolumen von ca. 6,7 Mio. m³ definiert.

Die Deponie Müsch vom Typ B bzw. die Materialentnahmestelle Müsch (Rekultivierung), Wahlen kann nur beschränkt Deponievolumen in Abhängigkeit vom erfolgten Tonabbau zur Verfügung stellen.

Zusätzlich bestehen diverse kleinere und grössere Materialentnahmestellen, welche während oder nach der Ausbeutung rekultiviert werden müssen. Das jeweils verfügbare Auffüllvolumen der Materialentnahmestellen ist vom Fortschritt des Materialabbaus abhängig. Unter Materialentnahmestelle werden Kies- und Mergelgruben sowie Steinbrüche verstanden. Speziell bei kleineren Materialentnahmestellen wird nur periodisch in Kampagnen Material abgebaut. Der Abbau- bzw. Auffüllstand wird nicht in einer übergeordneten Statistik erfasst. In Bezug auf die Entsorgungssicherheit sind die Materialentnahmestellen von stark untergeordneter Bedeutung.

Einerseits ist das Volumen eher gering und aufgrund des periodischen Materialabbaus besteht keine Planungssicherheit. Es kann mit jährlichen Ablagerungsmengen von rund 50'000 bis 100'000 m³ gerechnet werden. Deutlich grössere Mengen werden zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert und in Kiesgruben im Mittelland abgelagert.

3.2.4. Deponien im Lichte des Baustoffkreislaufs

Bauabfälle stellen mit Abstand den grössten Abfallstrom der Schweiz dar. Ein grosser Anteil dieser Abfallmenge kann grundsätzlich verwertet werden. Gleichzeitig ist auch der Ressourcenbedarf der Bauwirtschaft hoch. Es liegt also auf der Hand, den Stoffkreislauf möglichst zu schliessen.

Bis vor wenigen Jahren wurde in der Region Basel das Potential der Bauabfälle noch zu wenig genutzt. Die Herausforderungen wurden erkannt und der Weg in Richtung Baustoffkreislauf wurde eingeschlagen. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017»

genehmigt. Schwerpunktthemen dieser bikantonalen Abfallplanung bilden die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und dabei auch die Vorbildfunktion der Kantone sowie die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im Bereich der Deponien.

Zur Umsetzung der Ziele der Abfallplanung 2017 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) 2018 die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert. Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt und den Branchenverbänden⁴ wurden von der Taskforce die strategischen Eckpunkte für ein umfassendes Massnahmenpaket entwickelt, um einen Baustoffkreislaufs zu etablieren. So sollte u.a. der Anteil der auf Deponien vom Typ A und B abgelagerten Abfälle im Kanton Basel-Landschaft bis 2027 um 30 % reduziert (bezogen auf Mittelwert 2017 – 2021) und im Gegenzug der Anteil an verwerteten Bauabfällen deutlich gesteigert werden. Im Rahmen der rund fünfjährigen Arbeit der Taskforce wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Dazu gehören insbesondere:

- 2020: Raumplanerische Festsetzung im Kantonalen Richtplan (KRIP) Basel-Landschaft von Deponiestandorten, welche den Deponieraumbedarf für die nächsten rund 20 Jahre abdecken.
- Beschluss einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton Basel-Landschaft für alle Bauwerke und damit Steuerung der Verwertungskanäle für die zentralen Baustoffe. Die Inkraftsetzung erfolgte 2023.
- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) Basel-Landschaft zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den Bereichen Rückbau und Abfallverwertung sowie zur Qualitätsüberwachung der produzierten Sekundärbaustoffe sowie eines Monitorings.
- Selbstverpflichtung im Kanton Basel-Landschaft zur Verwendung von Sekundärbaustoffen bei kantonalen Bauwerken im Hoch- und Tiefbau. Umsetzung von vielfältigen Massnahmen im Kanton Basel-Stadt im Bereich nachhaltiges Bauen. Verabschiedung einer bikantonalen Richtlinie Materialtechnologie im Tiefbau.
- Setzen günstiger Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Baustoffaufbereitungsindustrie, welche mit Aufbereitungs- und Bodenwaschanlagen die Verwertung der anstehenden Rückbau- und Aushubmaterialien sicherstellt. Seit 2017 sind im Kanton Basel-Landschaft vier Aushubwaschanlagen in Betrieb gegangen und eine fünfte befindet sich im Bau.
- Schaffung stabiler Voraussetzungen für die im Aufbau befindliche Recyclingindustrie durch die Möglichkeit, im Kanton Basel-Landschaft eine Deponieabgabe zu erheben, wenn das Preisgefüge sinnvolles Recyceln verhindert.

Aufgrund der guten Bilanz der Task Force «Baustoffkreislauf Regio Basel» wurde diese im Dezember 2024 aufgelöst. Die zielführende Zusammenarbeit aller Akteure im Baubereich ist aber zentral für die Weiterentwicklung des Baustoffkreislaufs. Deshalb wird die Taskforce ab Sommer 2026 durch ein neues, breiter aufgestelltes Begleitgremium «Baustoffkreislauf Regio Basel» ersetzt. Nebst den kantonalen Bau- und Umweltämtern der beiden Basel werden auch die Verbände der Bau- und Recyclingwirtschaft, die Planerfachverbände, die Gemeinden sowie die Forschung und Lehre dem neuen Gremium angehören.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden in der Region im Bereich Baustoffkreislauf deutliche Fortschritte erzielt. Dies zeigt sich auch in den statistischen Daten zu den Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle sowie zu den Deponien. Wobei es auch festzuhalten gilt, dass diese bessere Datengrundlage auf die Umsetzung von Massnahmen zurückzuführen ist (Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE).

⁴ Bauunternehmer Region Basel (BRB), arv Baustoffrecycling Schweiz (heute Baustoff Kreislauf Schweiz) und Verband mineralischer Baustoffkreislauf beider Basel (VKBbB))

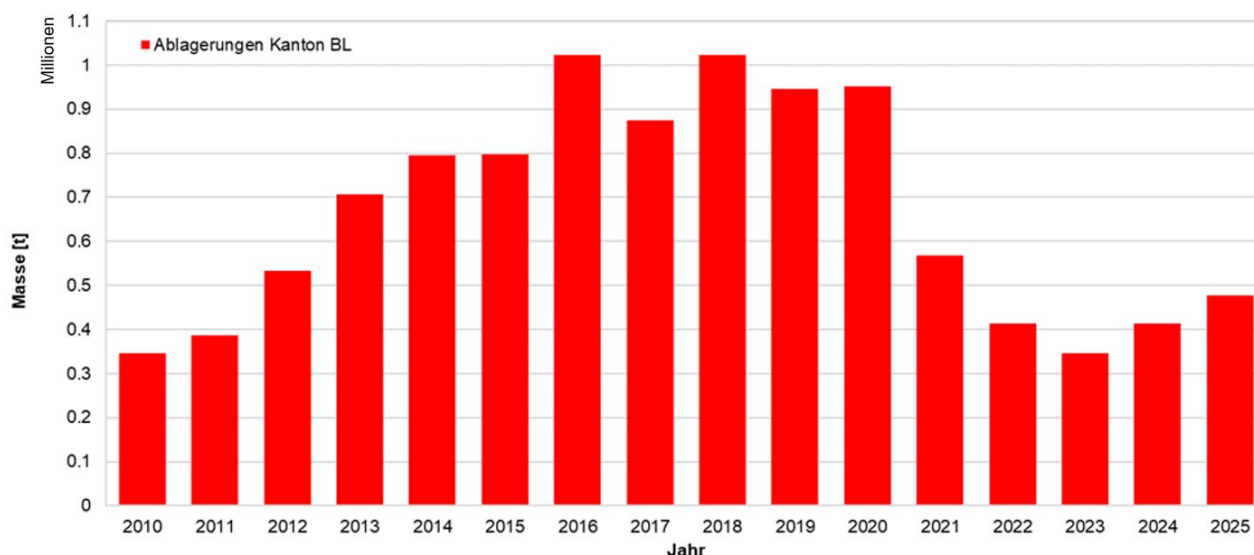


Abb. 4: Statistik der Typ B-Deponien im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2025 in Mio. Tonnen (ohne Differenzierung nach Herkunft der Abfälle)

Die Abb. 4 zeigt die im Kanton Basel-Landschaft deponierte Abfallmenge in Mio. Tonnen [t] über die Jahre 2010 bis 2025. Der Verlauf zeigt ab 2010 einen kontinuierlichen Anstieg bis zur Erreichung eines Plateaus in den Jahren 2016 bis 2020 auf einem sehr hohen Niveau von rund einer Millionen Tonnen pro Jahr.

Im Jahr 2021 kam es zu einer signifikanten Abnahme der deponierten Menge. Diese Abnahme ist u.a. auf die temporäre Schliessung der Deponie Höli bei Liestal zurückzuführen. Das bewilligte Volumen der Deponie Höli war erreicht, und ein Bewilligungsverfahren für eine Erweiterung um 0.6 Mio. m³ wurde durchgeführt. Die Schliessung hat u.a. auch zu einer Zunahme der Ablagerungen von Abfällen aus dem Kanton auf Typ B-Deponien im Mittelland geführt. Allerdings ist damit bei weitem nicht der gesamte Umfang der ab 2021 deutlich geringeren Menge an deponierten Abfällen im Kanton auf Typ B-Deponien zu erklären. Einerseits gilt es zu beachten, dass die Deponie Höli im Mai 2022 den Betrieb mit angepasstem Preismodell wieder aufgenommen hat. Andererseits greifen die Massnahmen zur Förderung des Baustoffkreislaufs. Diese beiden Aspekte gehen aus den folgenden Abb. 5 und 6 hervor.

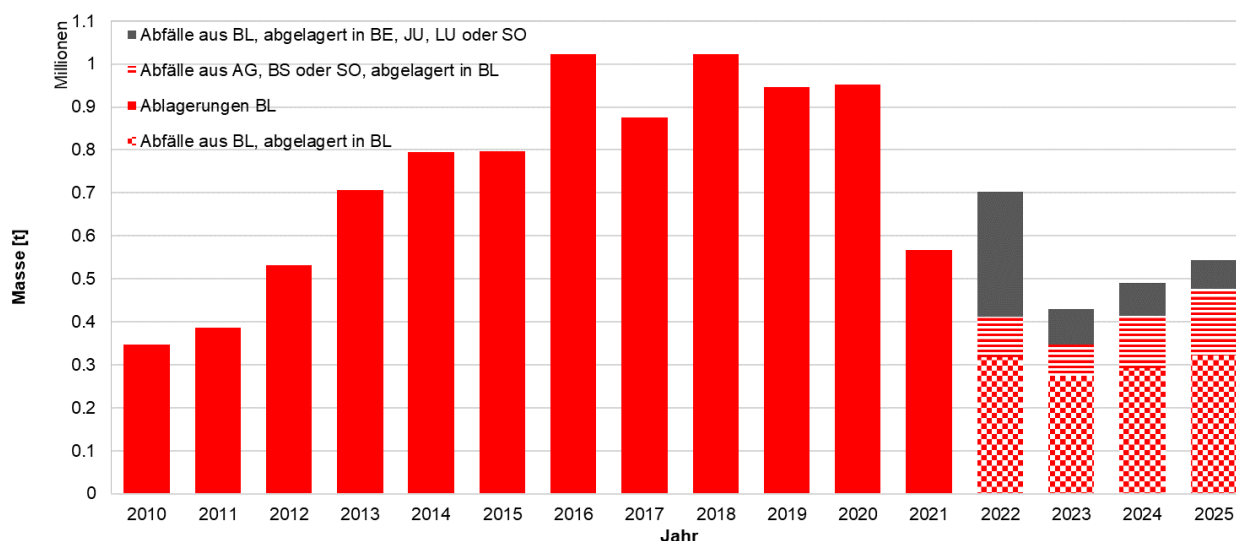


Abb. 5: Statistik der Typ B-Deponien im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2025 in Tonnen (mit Differenzierung nach Herkunft der Abfälle ab 2022)

Ab 2022 sind die Mengen dargestellt, welche aus dem Kanton Basel-Landschaft stammen und auch im Kanton deponiert werden. Zudem werden ausserkantonale Anlieferungen dargestellt, welche aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn stammen. Die Anlieferungen aus Basel-Stadt sind dabei dominant. Im Weiteren sind zur Information die Mengen dargestellt (schwarz), welche im Kanton Basel-Landschaft anfallen und in anderen Kantonen (Bern, Jura, Luzern und Solothurn) deponiert werden. Solothurn ist dabei der dominante Abnehmer.

Abb. 5 zeigt, dass ab 2021 bzw. 2022 die Abfälle, welche im Kanton Basel-Landschaft zur Deponierung auf einer Deponie vom Typ B angefallen sind, massiv abgenommen haben. Auch unter Berücksichtigung der Ablagerungen im Mittelland kann von einer sehr deutlichen Abnahme im Vergleich zum Mittel der Jahre 2016 bis 2020 von über 70 % gesprochen werden.

Im Gegensatz dazu haben die nass und trocken aufbereiteten Bauabfälle im Zeitraum von 2017 bis 2024 massiv zugenommen (siehe Abb. 6). Die Menge hat sich insgesamt in diesem Zeitraum gut verdreifacht. Die Zahlen 2025 liegen gegenwärtig noch nicht vor, weil eine Plausibilisierung der Vorjahresdaten jeweils im Rahmen der Anlageninspektionen erfolgt.

Bei der trockenen Aufbereitung werden mineralische Rückbaustoffe wie Betonabbruch, Mischabbruch, Ziegel oder Ausbauasphalt in Aufbereitungsanlagen zu Recycling-Baustoffen transformiert. Die sortenreinen Bauabfallkategorien (zum Beispiel Betonabbruch) werden mittels Brecher zerkleinert. Windsichter und Metallabscheider entnehmen Fremd- und Störstoffe wie Holz- oder Kunststoffstücke sowie Metalle (Armierungseisen, Drähte). Das gebrochene Material wird über Siebanlagen geführt und in verschiedene Feinheitsstufen (Korngrössen 0–8 mm, 0–16 mm, 0–32 mm, 0–64 mm etc.) und Qualitäten klassiert. Die resultierenden Recycling-Baustoffe wie zum Beispiel Betongranulat ersetzen im Beton den Sand und Kies aus natürlichen Primärressourcen.

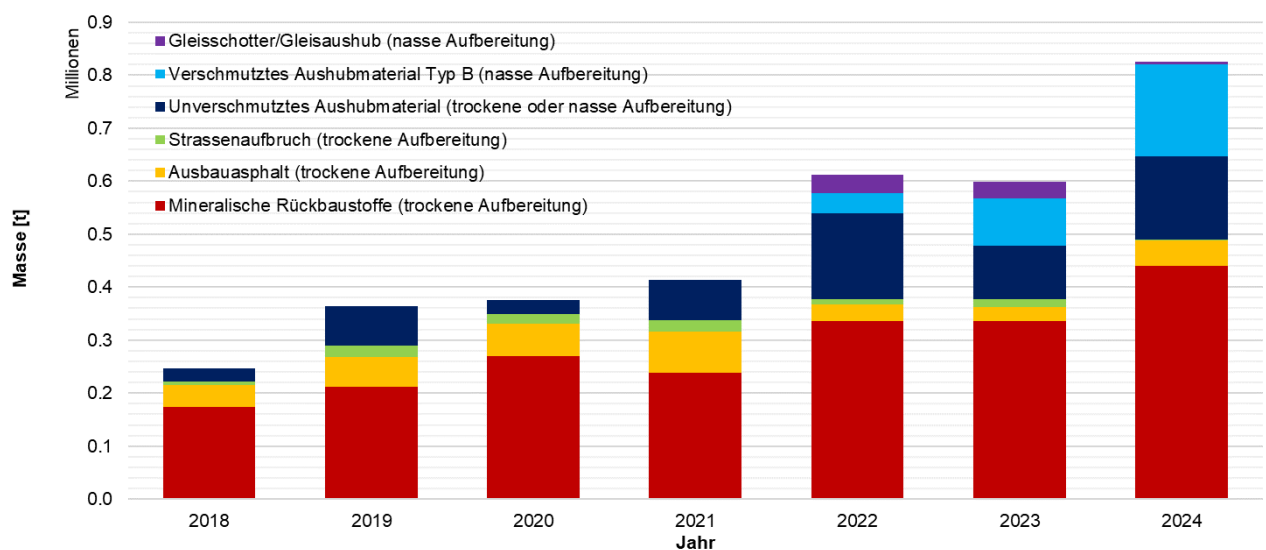


Abb. 6: Mengenentwicklung der verschiedenen Bauabfallkategorien, welche im Zeitraum von 2018 bis 2024 nass oder trocken zu Recycling-Baustoffen aufbereitet worden sind

Bei Bauvorhaben im urbanen Raum und insbesondere in Gewerbegebieten und auf Industriebrachen fällt häufig verschmutztes Boden- und Aushubmaterial an. Daraus können im Rahmen einer nassen Aufbereitung in einer Boden- und Aushubwaschanlage Sand und Kies zurückgewonnen werden. Typischerweise eignen sich solche Anlagen zur Behandlung von Material, das mit Kohlenwasserstoffen (zum Beispiel Diesel oder Öl), Schwermetallen (Kupfer, Blei etc.) oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist. Die zurückgewonnenen Fraktionen kommen als Sekundärrohstoffe dem Baustoffkreislauf zugute. Jede Verwertung schont die Primärressourcen und den kostbaren Deponieraum.

Abb. 5 und 6 zeigen, dass die Massnahmen des Kantons zur Intensivierung des Baustoffkreislaufs erfolgreich waren. Dies ist wesentlich auch auf die Aktivitäten der Bau- und Aufbereitungsbranche zurückzuführen. Es wurde in grossem Ausmass in den Bau und Ausbau von Aufbereitungsanlagen investiert. In der Folge haben im Verlauf der letzten fünf bis sieben Jahre die deponierten Abfälle signifikant abgenommen und in Gegenzug haben die aufbereiteten Bauabfälle stark zugenommen. Dies führt zu einer regionalen Wertschöpfung sowie zur Schonung von Deponieraum und Primärressourcen.

Die Deponiestatistik der Typ B-Deponien zeigt aber auch, dass nach wie vor in erheblichem Ausmass Deponieraum zur Verfügung stehen muss. Es ist auch weiterhin mit stark schwankenden Abfallmengen im Baubereich zu rechnen. Die zu deponierenden Mengen sind u.a. von Grossprojekten und der Verwertbarkeit der anfallenden Abfälle abhängig. Es gilt auch zu bedenken, dass neue Herausforderungen wie z. B. mit PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) belastete Abfälle einen Einfluss auf den Deponieraumbedarf haben.

3.2.5. *Künftiger Deponieraumbedarf*

Aktuell steht im Kanton keine Deponie vom Typ A zur Verfügung. Mit den Deponieprojekten Baholde (Hölstein) und Wanne (Zeglingen) soll entsprechender Deponieraum geschaffen werden. Die Deponie Baholde soll gemäss aktueller Planung ein Deponievolumen von ca. 3.7 Mio. m³ umfassen und eine Laufzeit von etwa 30 Jahren abdecken. Die Deponie Wanne umfasst mit ca. 2.1 Mio. m³ ein deutlich kleineres Volumen. Aufgrund des kleineren Einzugsgebiets ist allerdings mit einer längeren Laufzeit von gegen 60 Jahren zu rechnen.

Die vier aktiven Deponien vom Typ B im Kanton umfassen in der Summe per Ende 2025 ein Restvolumen von 2,9 Mio. m³. Betreffend Deponie Höli läuft ein Erweiterungsprojekt im Umfang von 6.7 Mio. m³, und es wird mit einer Laufzeit von rund 30 Jahren gerechnet.

Alle drei genannten Deponieprojekte, welche in der Planungsphase sind, könnten theoretisch vom Volk noch abgelehnt werden (kommunale Zonenplanung).

Abgestützt auf den ungefähren, jährlichen Deponieraumbedarf Typ B beträgt die Entsorgungssicherheit abgestützt auf den bewilligten Deponieraum rund 10 Jahre. Im Lichte der langen Planungsperioden und der Projektrisiken ist der Deponieraum Typ B als sehr knapp zu beurteilen. Aufgrund des fehlenden Deponieraums Typ A ist ohnehin dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Auch im Falle einer Realisierung der Erweiterung der Deponie Höli, was eminent wichtig ist, besteht ein darüberhinausgehender Deponieraumbedarf. Dies auf folgenden Gründen:

- Im Rahmen der letzten Vorlage zur Aufnahme von Deponien in den KRIP ([Richtplan-Anpassung 2018](#) ([Landratsbeschluss vom 25. Juni 2020](#))) wurden keine neuen Deponiestandorte Typ B in den Richtplan aufgenommen. Zwischenzeitlich hat das Restvolumen kontinuierlich abgenommen, so dass nun Bedarf zur Sicherung von Deponiestandorten Typ B besteht.
- Es stehen kantonale Grossprojekte und Bundesprojekte an, bei welchen die Entsorgungs- und die Planungssicherheit garantiert werden muss. Dazu ist im Idealfall eine kantonale Deponie vom Typ B (analog der Deponieanlage Elbisgraben) verfügbar.
- Die Schadstoffgruppe PFAS führt zu grossen Herausforderungen für die Bauwirtschaft. Zur Aufnahme von nicht verwertbaren Bauabfällen mit PFAS-Belastungen sind Deponien als sichere Senken erforderlich. Von einer sicheren Senke kann aber nur dann gesprochen werden, wenn auch Deponien vom Typ B für die Aufnahme von PFAS-haltigen Abfällen über eine Basis- und Flankenabdichtung mit kontrollierter Sickerwasserfassung und Möglichkeiten zur Abwasservorbehandlung verfügen. Dazu sind neue bzw. zusätzliche Deponiestandorte erforderlich.
- Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es noch für Jahrzehnte Deponien brauchen wird, weil nicht alle anfallenden Bauabfälle nach heutigem Standard hochwertig verwertet werden

können. Es gilt somit vorsorglich und vorausschauend Deponieraum behördenverbindlich raumplanerisch zu sichern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Entsorgungssicherheit nur durch mehrere, grössere Deponien effektiv gesichert werden kann. Die Abhängigkeit von einzelnen Deponiestandorten muss reduziert werden.

- Im Zusammenhang mit Projekten für Materialentnahmestellen werden sinnvollerweise Synergien genutzt. Dies gelingt durch die parallele Planung eines Deponieprojektes zur Auffüllung der ausgebeuteten Materialentnahmestelle. Somit können auch insgesamt die Eingriffe in die Landschaft reduziert werden.

3.2.6. *Generelles Vorgehen / Planungsschritte*

Die generelle Vorgehensweise bei der Standortsuche und Standortevaluation richtet sich nach den Verfahren, wie sie im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft beschrieben sind und in der [Landratsvorlage zur KRIP-Anpassung 2018](#) erläutert wurden.

Mit den so durchgeführten Evaluationsverfahren ist gewährleistet, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Betrachtungsperimeters stattgefunden hat. Diese ist Voraussetzung für eine Waldrodung, namentlich für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal. Sollte das vorgesehene Werk aus überwiegenden Gründen auf eine Waldrodung angewiesen sein, so bleibt sicherzustellen, dass es am objektiv vorteilhaftesten Standort erstellt wird.

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die festzulegenden Standorte lediglich mit einer Punkt-signatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von einer Deponie betroffen sein werden, muss in der Nutzungsplanung und allenfalls Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden.

3.2.7. *Planungsschritte und gewählte Lösung für Leisiboden, Blauen/Zwingen*

Mit der [Richtplan-Anpassung 2018 \(Landratsbeschluss vom 25. Juni 2020\)](#) wurde der Deponiestandort Schäftlete/Chlus als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen, verbunden mit der Planungsanweisung g in Objektblatt V 3.1 Deponien, die wie folgt lautet:

Der Kanton führt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen eine Detailevaluation der möglichen Standorte «Schäftlete/Chlus» und «Leisiboden» durch. Der Standort mit den geringsten Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt wird danach als Deponiestandort Typ A im KRIP festgesetzt.

Die [Evaluation des Standorts «Schäftlete/Chlus»](#) wurde als Nachtrag zur Deponiestandortsuche Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck im Jahr 2016 erarbeitet; Der Standort «Schäftlete/Chlus» erreichte eine Punktzahl von 239 in der Feinevaluation bei einem möglichen Deponievolumen von 1,6 Mio. m³ und einer Bodennutzungseffizienz (m³/m²) von 11. In der Landratsvorlage zur KRIP-Anpassung 2018 wurde der Standort zur Festsetzung vorgeschlagen. Im Zuge der Diskussion in der Bau- und Planungskommission (BPK) wurde von den Gemeinden Blauen und Zwingen der Standort «Leisiboden» eingebracht. Die BPK hat in der Folge die oben erwähnte neue Planungsanweisung vorgeschlagen (vgl. [Bericht der BPK, Seite 9-10](#)), welche vom Landrat 2020 genehmigt wurde.

Die [Detailevaluation des Standortes «Leisiboden»](#) wurde am 1. März 2021 abgeschlossen; der Standort erreichte eine Punktzahl von 250 in der Feinevaluation. Der in der Detailevaluation skizzierte Entwurf für einen Ablagerungsperimeter sieht ein mögliches Deponievolumen von ca. 2,9 Mio. m³ und eine Bodennutzungseffizienz (m³/m²) von 19 vor. Der Bericht wurde den betroffenen Gemeinden im August 2021 vorgestellt. Die Gemeinden Blauen und Zwingen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 3. Mai 2022 mitgeteilt, dass der Standort «Leisiboden» in den KRIP aufgenommen und der Standort «Schäftlete/Chlus» aus dem KRIP entfernt werden soll.

Basierend auf den getroffenen Abklärungen beantragt der Regierungsrat, den Deponie-Standort «Leisiboden» in Blauen/Zwingen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und das Zwischenergebnis für den Standort «Schäftlete/Chlus» zu löschen.

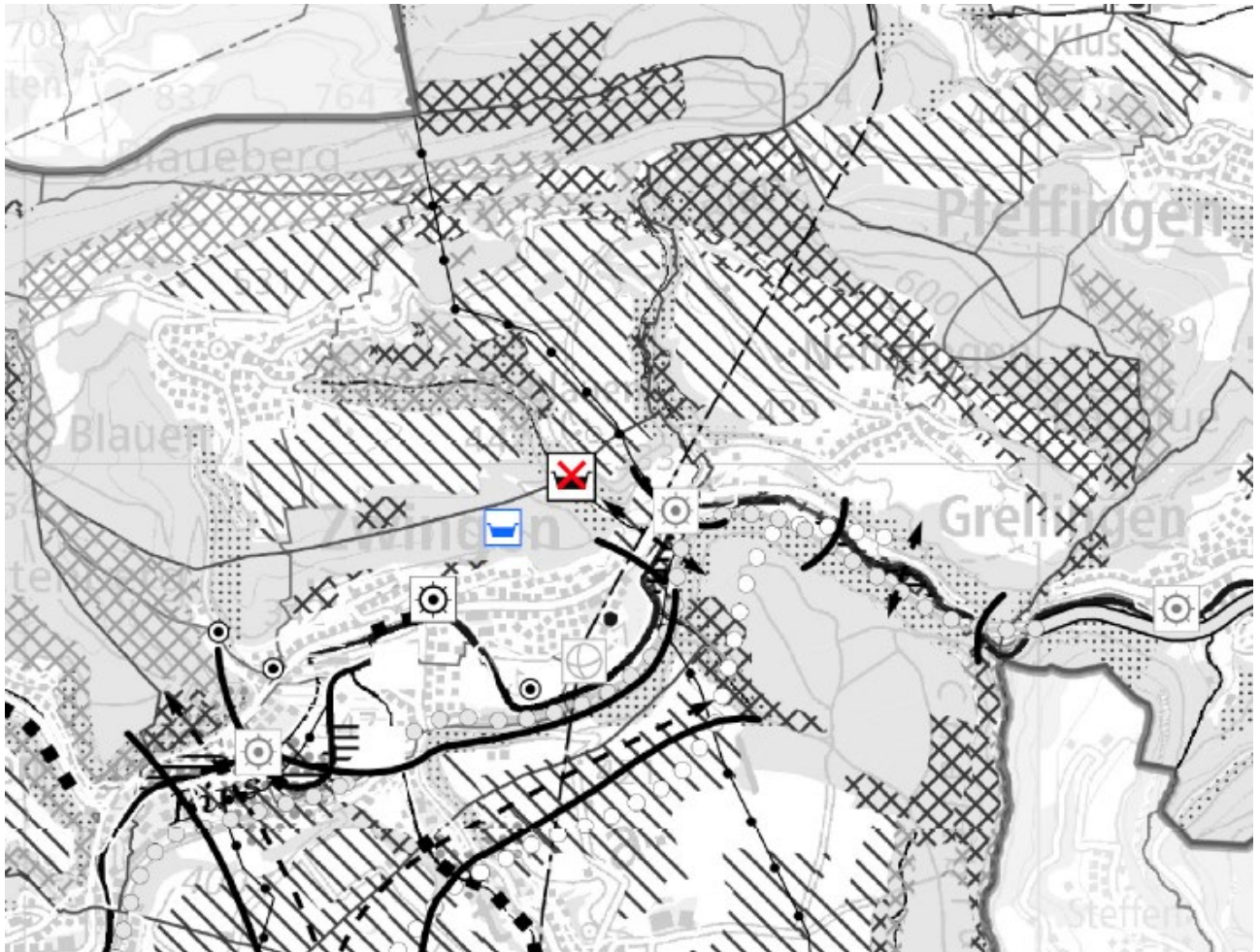


Abb. 7: Ausschnitt aus Richtplan-Gesamtkarte mit Deponiestandort «Leisiboden», Blauen/Zwingen

3.2.8. Planungsschritte und gewählte Lösung für Elbis, Füllinsdorf

Gemäss Ziel 4 der [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) ist der Deponieraum zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Grossprojekte von strategischer Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft gesichert. Die dazugehörige Massnahme 4 hält fest, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Betreiberorganisationen von entsprechenden Deponien beteiligt oder Deponien vom Typ B analog der kantonalen Deponieanlage Elbisgraben (Typ C, D und E) selbst betreibt.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, um diesen Auftrag zu erfüllen. Dabei wurde davon Abstand genommen, sich an der Betreiberorganisation einer aktiven Deponie zu beteiligen. Einerseits würde die Einbindung in eine Betreiberorganisation zu Lasten der Flexibilität gehen, und andererseits würde sich der Kanton betreffend Risiken (bisherige Ablagerungen etc.) im Zusammenhang mit einer aktiven Deponie in eine Abhängigkeit begeben. Im Gegenzug betreibt der Kanton via das kantonale Amt für Industrielle Betriebe (AIB) seit Jahrzehnten die Deponieanlage Elbisgraben vom Typ C, D und E. Es ist somit bereits heute sehr viel Erfahrung betreffend Planung, Bau und Unterhalt sowie Betrieb einer Deponie beim Kanton vorhanden und auch die organisatorischen Strukturen liegen vor. Demzufolge können im Zusammenhang mit einer kantonalen Deponie vom Typ B Synergien genutzt werden.

Der Regierungsrat hat sich aus diesen Gründen für den Bau und Betrieb einer kantonalen Deponie Typ B entschieden. Bei einer Überprüfung möglicher Standorte hat sich das Gebiet im Umfeld der Deponieanlage Elbisgraben als sehr geeignet erwiesen.

Der Deponie-Standort «Elbis» in Füllinsdorf ist seit dem Jahr 2000 als Zwischenergebnis im KRIP verankert. Mit der Richtplan-Anpassung 2018 wurde der Standort «Elbis» erneut evaluiert ([Schlussbericht](#)) und als Zwischenergebnis im KRIP bestätigt. Der damals skizzierte Entwurf für einen Ablagerungsperimeter erreichte eine Punktzahl von 254 in der Feinevaluation und sah ein mögliches Deponievolumen von ca. 2,4 Mio. m³ und eine Bodennutzungseffizienz (m³/m²) von 16,6 vor.

Das Vorhaben wurde der betroffenen Standortgemeinde Füllinsdorf vorgestellt. Der Gemeinderat hat die Festsetzung im KRIP als ersten Planungsschritt zur Kenntnis genommen.

Basierend auf dem Auftrag aus der Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt und den durchgeführten Abklärungen beantragt der Regierungsrat, den Deponie-Standort «Elbis» in Füllinsdorf als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

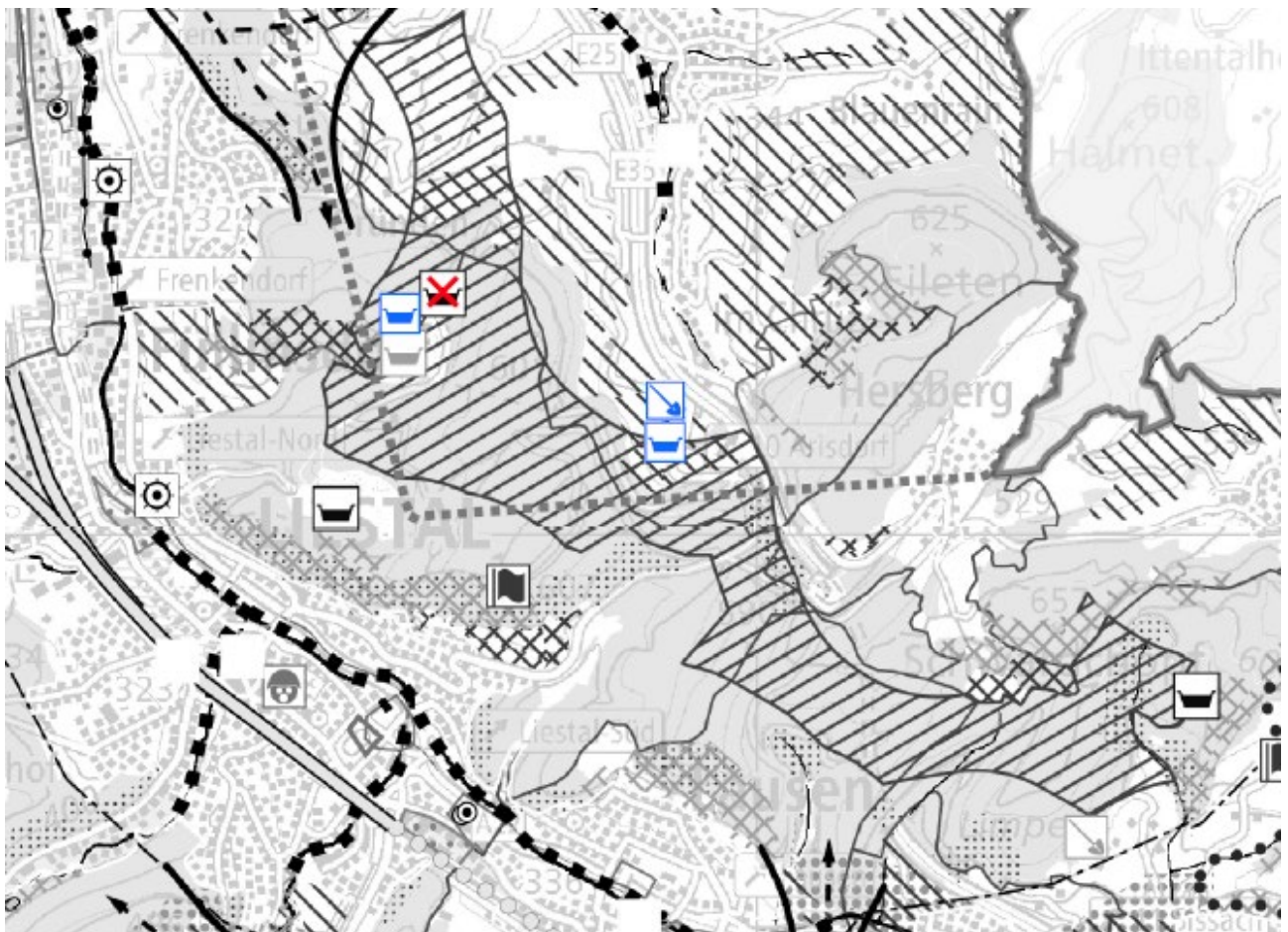


Abb. 8: Ausschnitt aus Richtplan-Gesamtkarte mit Deponiestandort «Elbis», Füllinsdorf

3.2.9. Planungsschritte und gewählte Lösung für Langacher, Arisdorf

Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 stellt die Schweizer Salinen AG den Antrag das Gebiet »Langacher« in Arisdorf als Abbau- und Deponiestandort in den KRIP aufzunehmen resp. im KRIP festzusetzen.

Wie in Kapitel 3.1.1 erläutert, ergeben sich aus dem Tonabbau Synergien, um eine Deponie Typ B zu errichten und zu betreiben. Für die im Kanton Basel-Landschaft liegenden Tonabbau Standorte

wurde zusätzlich eine Beurteilung auf die Eignung als Deponiestandort Typ B durchgeführt. Es wurde derselbe [Kriterienraster](#) wie bei der Deponiestandortsuche in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg (2016) angewendet.

Der in der Beurteilung skizzierte Entwurf für einen Ablagerungsperimeter erreichte eine Punktzahl von 270 in der Feinevaluation und sieht ein mögliches Deponievolumen von ca. 3 Mio. m³ und eine Bodennutzungseffizienz (m³/m²) von 30 vor.

Basierend auf dem Antrag der Schweizer Salinen AG und den damit eingereichten Unterlagen beantragt der Regierungsrat, den Deponie-Standort «Langacher» in Arisdorf als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (vgl. Abb. 1 und 8).

3.2.10. Zusammenfassung Deponieraumbedarf und potenzielles Deponievolumen

Mit der Erweiterung des Standortes «Höli», Liestal, den Deponieprojekten «Baholde», Hölstein und «Wanne», Zeglingen und den neu festgesetzten Standorten in Arisdorf und Füllinsdorf resultiert ein potenzielles Deponievolumen von ca. 20,8 Mio. m³. Zusammen mit den vorhandenen Restvolumina (vgl. Kapitel 3.2.3) ergibt sich ein potenzielles Deponievolumen von 23,7 Mio. m³.

Dabei ist, wie bereits mehrfach erwähnt, zu beachten, dass auf der Stufe des behördenverbindlichen Richtplans (Massstab 1:50'000) die festgesetzten Standorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt werden. Erst in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren werden die Deponieperimeter und die konkreten Deponievolumina abschliessend definiert und grundeigentumsverbindlich festgelegt.

Deponie	Typ A	Typ B
Restvolumen Deponien Typ A per Ende 2025 (-)	0 Mio. m ³	
Restvolumen Deponien Typ B per Ende 2025 (Bruggtal, Höli, Müsch, Strickrain)		2,9 Mio. m ³
Erweiterung der Deponie Höli (Projekt)		6,7 Mio. m ³
Neue Deponien Baholde (Projekt)	3,7 Mio. m ³	
Neue Deponie Wanne (Projekt)	2,1 Mio. m ³	
Neuer Standort Arisdorf (Abschätzung)		3 Mio. m ³
Neuer Standort Blauen/Zwingen (Abschätzung)	2,9 Mio. m ³	
Neuer Standort Füllinsdorf (Abschätzung)		2,4 Mio. m ³
Potenzielles Deponievolumen	8,7 Mio. m³	15 Mio. m³
Total potenzielles Deponievolumen	23,7 Mio. m³	

3.2.11. Planungsschritte und gewählte Lösung für Gauset, Reigoldswil/Seewen

Der Gemeinderat Reigoldswil hat mit Beschluss vom 11. September 2023 das Amt für Raumplanung ersucht, den Perimeter Deponie «Gauset» in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Der Kanton Solothurn hat ebenfalls im Jahr 2023 eine Standortsuche und -evaluation für Deponien im nördlichen Kantonsteil (Bezirke Thierstein und Dorneck) gestartet. Das Vorgehen des Kantons

Solothurn für die Standortevaluation entspricht der Vorgehensweise, wie sie im Kanton Basel-Landschaft angewandt wird (vgl. Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft resp. Erläuterungen in der [Landratsvorlage zur KRIP-Anpassung 2018](#)).

Der bi-kantonale Standort Gauset (Gemeinden Seewen und Reigoldswil) hat sich im Evaluationsverfahren als gut geeignet herausgestellt, kann aber aus Sicht Kanton Solothurn erst festgesetzt werden, wenn sich abzeichnet, dass die weiteren bestehenden Deponiemöglichkeiten ausgeschöpft sind oder ein Standort nicht realisiert werden kann. Der Standort Gauset wird deshalb vom Kanton Solothurn vorerst «nur» als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Da nur ein Standort über die Kantonsgrenze hinweg Sinn macht und dereinst realisiert werden kann, übernimmt der Kanton Basel-Landschaft diesen Standort ebenfalls als Zwischenergebnis.

Für eine Realisierung dieses Standortes braucht es eine erneute KRIP-Anpassung resp. eine Festsetzung sowohl im Richtplan Basel-Landschaft als auch im Richtplan Solothurn. Das potenzielle Deponievolumen und die Begründung hinsichtlich Deponieraumbedarf werden erst zu diesem Zeitpunkt definiert bzw. erläutert.

Basierend auf dem Entwurf der KRIP-Anpassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 2026 beantragt der Regierungsrat, den Deponie-Standort «Gauset» in Reigoldswil und Seewen als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufzunehmen (vgl. Abb. 9).

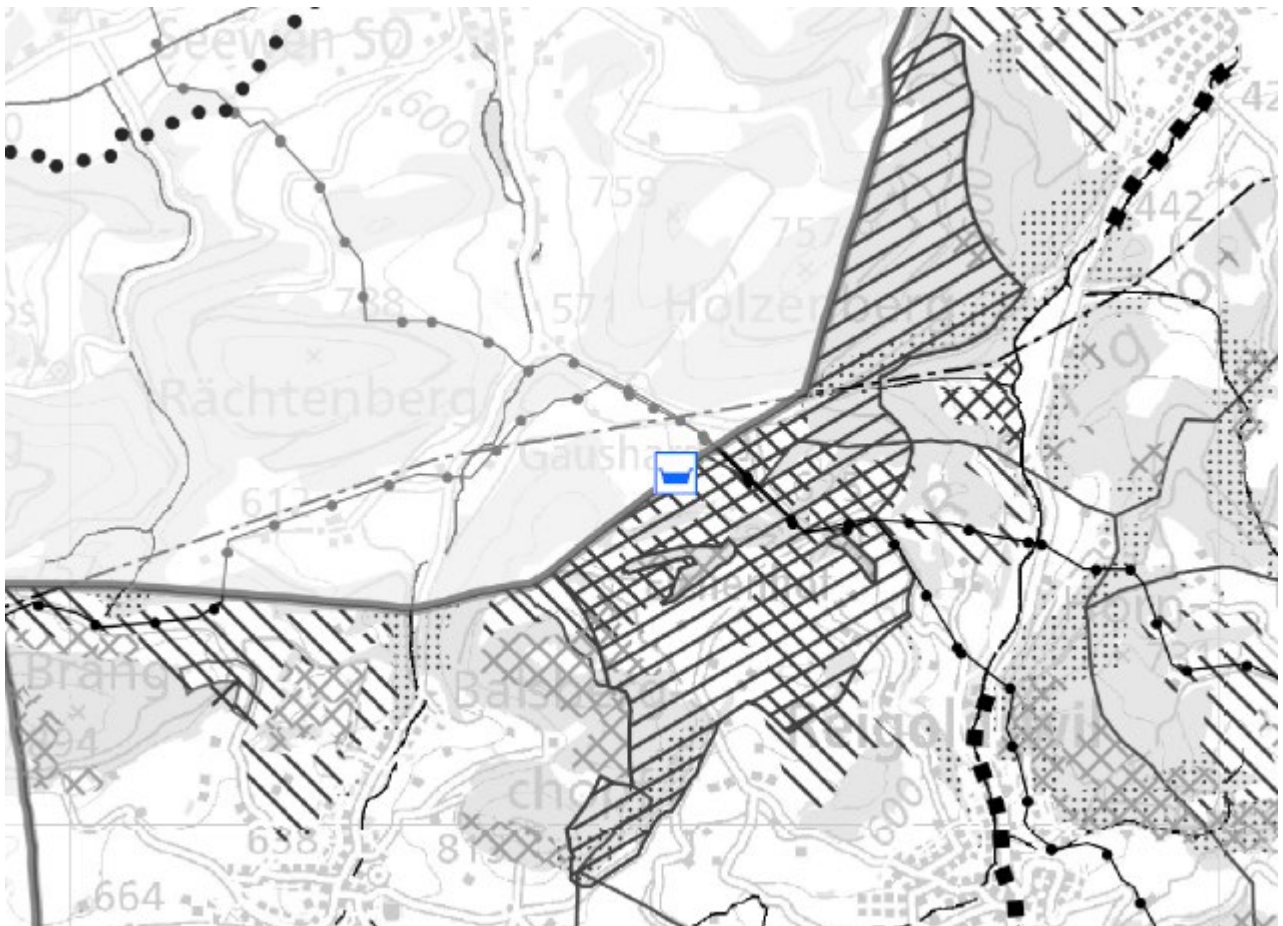


Abb. 9: Ausschnitt aus Richtplan-Gesamtkarte mit Deponiestandort «Gauset», Reigoldswil/Seewen

3.2.12. Anpassungen im Objektblatt VE 3.1 Deponie

Struktur und Darstellung des Objektblattes werden überarbeitet und entsprechen neu den Vorlagen aus der KRIP-Gesamtüberarbeitung Teilpaket 1. Wie bisher enthält jedes Objektblatt eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgangslage, die sich aber auf eine kurze Darstellung von

Kernaspekten beschränkt. Diese Ausgangslage gehört – wie bisher – nicht zum Beschlussinhalt. Die bisherigen Abschnitte «Ziele» und «Voraussichtliche Auswirkungen» (beide ebenfalls orientierend) werden weggelassen, da es Überschneidungen mit den Planungsgrundsätzen und -anweisungen (Beschlussinhalte) resp. nur wenig zusätzlichen Informationsgehalt gibt.

Die Ausgangslage wird aktualisiert und auf die Darstellung der Kernaspekte beschränkt; die aufgeführten Jahreszahlen und Zahlenwerte werden nicht mehr dargestellt, da sie schnell veralten und so zu Verwirrung führen können.

Planungsanweisungen e und f (Satz 2 und 3) können gestrichen werden; die gesetzlichen Grundlagen wurden in der Zwischenzeit beschlossen.

Planungsanweisung g kann gestrichen werden; dieser Auftrag wird mit der vorliegenden KRIP-Anpassung erledigt.

Bei den örtlichen Festlegungen ergeben sich folgende Änderungen:

Die bereits realisierten resp. in Betrieb stehenden Deponien werden in der Richtplan-Gesamtkarte als Ausgangslage dargestellt und als Festsetzung gestrichen. Stand Juni 2026 sind dies zusätzlich zur Deponie Müsch, Wahlen die Deponien Bruggtal, Bennwil, Höli, Liestal und Strickrain, Sissach, alle vom Typ B.

Die Standorte «Langacher», Arisdorf, Elbis», Füllinsdorf und «Leisiboden», Blauen/Zwingen werden als Festsetzung aufgenommen

Die Zwischenergebnisse für die Standorte «Elbis», Füllinsdorf und «Schäftlete/Chlus, Blauen/Zwingen werden gestrichen.

Der Standort «Gauset», Reigoldswil/Seewen wird neu als Zwischenergebnis aufgenommen.

4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dient der [Langfristplanung des Regierungsrates](#) und dort insbesondere den Themenfeldern 4 «Mobilität», 5 «Räumliche Entwicklung» und 11 «Klimawandel und Natürliche Ressourcen».

5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die relevanten Rechtsgrundlagen auf Ebene Bund und Kanton sind in der Beschreibung zu den jeweiligen Objektblättern aufgeführt.

Der kantonale Richtplan untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. a der [Verfassung](#) des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 11 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 dem fakultativen Planungsreferendum.

6. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich ist die bauliche Planung, die Realisierung und der Betrieb von Abbaustandorten und von Deponien Typ A und B eine privatwirtschaftliche Angelegenheit, an der sich der Kanton nicht beteiligt. Der Kanton erhebt zuständigkeitshalber die thematischen Planungsgrundlagen für die Richtplanung und erstellt das stufengerechte planungsrechtliche Instrumentarium (Richtplan). Bei nachgeschalteten Planungs- und Bewilligungsprozessen (kommunalen Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, allfällige weitere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren) beschränkt sich der Aufwand des Kantons auf seine ordentlichen Prüfungs-, Genehmigungs- und Bewilligungskompetenzen.

Der Kanton muss die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Bauabfälle von Grossprojekten von strategischer Bedeutung gewährleisten. Dies erfolgt wie in Kapitel 3.2.8 beschrieben durch den Bau und Betrieb einer kantonalen Deponie Typ B. Gemäss heutigem Kenntnisstand führt dies zu Kosten (Entwicklung und Betrieb einer kantonalen Deponie vom Typ B durch den Kanton analog Deponieanlage Elbisgraben (Typ C, D und E). Da noch kein konkretes Projekt vorliegt, können

die Kosten noch nicht abgeschätzt werden. Die entsprechenden Mittel werden zu gegebener Zeit beantragt.

Gemäss einer ersten groben Abschätzung würden die Kosten für Planungsarbeiten, das notwendige kommunale Zonenplanverfahren, das Vorprojekt sowie für die Ausarbeitung des Bauprojekts, im Bereich von rund 500'000 Franken liegen.

Die Gemeinden können sich grundsätzlich an der baulichen Planung, der Realisierung und dem Betrieb von Deponien Typ A und B beteiligen. Um Deponien erstellen zu können, sind auf kommunaler Ebene die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Ausscheidung einer Spezialzone für Deponie o. ä.). Die damit verbundenen Planungskosten tragen die Gemeinden. Diese werden aber in der Regel von den voraussichtlichen Betreibern abgegolten.

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind

8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Mit dieser Landratsvorlage schafft oder aktualisiert der Kanton die richtplanerischen Voraussetzungen für die weiteren Planungsschritte von Kanton und/oder Gemeinden. Weder die Regulierungsdichte noch die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) werden durch diese Vorlage negativ verändert.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.2 Abbau und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
2. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 3.1 Deponie und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
3. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrats in Kraft.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
5. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans dem Bundesrat zu gegebener Zeit zur Genehmigung gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG einzureichen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

11. Anhang

- Landratsbeschluss
- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Anpassung 2026 - Abbau/Deponie, angepasste Objektblätter; Entwurf

Landratsbeschluss betreffend

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Anpassung 2026 - Abbau/Deponie

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

6. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.2 Abbau und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
7. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 3.1 Deponie und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
8. Die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrats in Kraft.
9. Ziffern 1 und 2 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
10. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anpassung 2026 - Abbau/Deponie des Kantonalen Richtplans dem Bundesrat zu gegebener Zeit zur Genehmigung gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG einzureichen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: